

Motion Waldis Martin und Mit. über die flächendeckende Einführung von statischen Waldgrenzen im Nichtbauggebiet

eröffnet am 23. März 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Nichtbauggebiet flächendeckend statische Waldgrenzen einzuführen.

Die Aufnahmen zur präzisen Festlegung der statischen Waldgrenze sollen auf der ganzen Fläche ermittelt und festgelegt werden. Die Aufnahme der genauen Waldgrenzen soll vor Ort mittels terrestrischen (bodengebundene Verfahren zur 3D-Erfassung) oder anderer geeigneter Vermessungsmethoden (z. B. Schrägbilder aus UAV-photogrammetrischen) ermittelt werden. Bestehende Geobasisdaten des Bundes oder des Kantons können subsidiär einbezogen werden.

Bei der Festlegung der statischen Waldgrenzen gelten nicht als Wald:

- isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 eidg. Waldgesetz),
- Bestockungen ausserhalb des geschlossenen Waldareals (Art. 13 Abs. 2 eidg. Waldgesetz).

Begründung:

Etwa 40'000 Hektaren Fläche des Kantons Luzern ist mit Wald bedeckt. Die gesamte Länge der Waldgrenzen beträgt ungefähr 7500 km. Der grösste Teil davon grenzt an landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Sömmerungsgebiete. Der Verlauf dieser Waldgrenzen ist im rechtlichen Sinn dynamisch (dies im Gegensatz zum Baugebiet, wo fixe statische Waldgrenzen gelten).

Das heisst; im geltenden System führt die dynamische Waldgrenze häufig dazu, dass Waldflächen schleichend in landwirtschaftlich genutztes Gebiet hineinwachsen. Das führt zu Einbussen für die Landwirtschaft. Besonders problematisch hingegen ist dies für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen wie Alpwiesen oder Trockenstandorte, die ohne aktive Pflege verwalden. Dadurch gehen artenreiche Lebensräume und seltene Pflanzenarten – etwa bestimmte Orchideen – verloren.

Diese verlorenen Flächen können nicht mehr rückgängig gemacht werden und gelten im rechtlichen Sinn definitiv als Wald, weil erstens die Waldfläche in der Schweiz rechtlich im Bestand geschützt ist und zweitens im Kanton Luzern im Nichtbauggebiet immer noch dynamische Waldgrenzen gelten.

Aus diesen Gründen hat in den letzten Jahrzehnten die Waldfläche schleichend zugenommen. Zudem gibt es immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft und bezüglich wertvollen Kulturlandschaften. Ebenso wird/muss die geltende dynamische Waldgrenze regelmässig überprüft und neu festgestellt werden, was zu erheblichem administrativem Aufwand führt. Dies stösst oft auf Unverständnis bei den Grundeigentümern.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Waldeinwuchsproblematik wurde den Kantonen mit der Revision des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 16. März 2012 in Artikel 10 Absatz 2 Bst. b bewusst neu die Möglichkeit eingeräumt, auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen. Bereits erfolgreich umgesetzt wurde dies beispielsweise in den Kantonen Thurgau, Aargau und Zürich.

Die Waldgrenze wird damit raumplanerisch (statisch) festgelegt. Dabei ist es notwendig, den genauen Grenzverlauf vor Ort auf der Fläche zu vermessen. Die bisher oftmals angewandte Praxis (bei der Festlegung von dynamischen Waldgrenzen), bei der die Grenzen nur im Büro mittels Luftbilder und Oberflächenmodellen (Baumspitzen) eruiert wurde, ist viel zu ungenau. Dies, weil die Bäume fast immer (dem Licht nachwachsend) gegenüber dem Baumstrunk bis mehrere Meter hin zur offenen Fläche hinausragen.

Neue (meist kleinflächige) Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht mehr als Wald (Art. 13 Abs. 2 eidg. Waldgesetz). Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die an Wald angrenzen, dürfen neu am Waldrand entstandene Bestockungen bis zur festgelegten Waldgrenze eigenständig entfernen. Die Voraussetzung dafür allerdings ist, dass die Waldgrenzen statisch festgelegt sind. Dadurch ist gewährleistet, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Sömmerungsweiden nicht mehr durch den Einwuchs von Waldflächen verringert werden.

In der Botschaft B 100 vom 19. September 2017 über die «Aktualisierung des Waldrechts» hat der Kantonsrat gestützt auf das revidierte Bundesrecht die gesetzliche Grundlage geschaffen, um im Kanton Luzern für Gebiete ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festgelegt werden kann (vgl. § 6 Abs. 2b Kantonaes Waldgesetz). Diese Anpassungen sind seit Juli 2018 in Kraft.

Zurzeit wird der kantonale Richtplan 2025 im Rahmen einer Gesamtrevision überarbeitet. Voraussichtlich im Sommer 2026 soll er im Kantonsrat verabschiedet werden. Im Richtplanentwurf sind die statischen Waldgrenzen berücksichtigt (vgl. S. 164–166). Die Koordinationsaufgabe 482 «Statische Waldgrenzen festlegen» sieht dementsprechend vor, dass die Gemeinden beim Kanton eine Waldfeststellung für alle Waldgrenzen in ihrem Gebiet beantragen können. Die Festlegung statischer Waldgrenzen bleibt also freiwillig.

Es ist davon auszugehen, dass es bezüglich der Waldgrenzen im Kanton Luzern aufgrund der Freiwilligkeit und wegen der Kosten, welche bei einzelnen Gemeinden hoch ausfallen, mehrere Jahrzehnte lang einen Flickenteppich mit statischen und dynamischen Waldgrenzen geben wird.

Dies kann nur verhindert werden, indem der Kanton im Nichtbaugelände flächendeckend statische Waldgrenzen einführt. Die Kosten hierfür fallen einmalig an. Zudem werden wiederkehrende Waldfeststellungen und Festlegungen von Waldgrenzen in Zukunft wegfallen. Ebenso werden künftige Entscheid- und Nachführungskosten praktisch wegfallen. Weiter wird dank statischer Waldgrenzen der Vollzug vereinfacht, so wie dies in der Bauzone seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Mit der Einführung von statischen Waldgrenzen über das ganze Kantonsgebiet wird sichergestellt, dass für alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer sowie die Behörden betreffend Handhabung der Waldgrenzen in allen Gemeinden gleiches Recht gilt.

Waldis Martin

Gerber Fritz, Bucheli Hanspeter, Birrer Martin, Räber Franz, Schnider Hella, Galliker Christian, Kurmann Michael, Nussbaum Adrian, Röllli Franziska, Cozzio Mario, Brücker Urs, Spring Laura, Bärtsch Korintha, Lötscher Hugo, Bossart Rolf, Lingg Marcel, Meyer-Huwylar Sandra, Ursprung Jasmin, Schnydrig Monika, Wandeler Andy, Frank Reto, Affentranger-Aregger Helen, Schärli Stephan, Hodel Thomas Alois, Arnold Robi, Müller Guido, Ineichen Benno, Marti Urs, Frey-Ruckli Melissa, Rüttimann Daniel, Brunner Rosmarie, Kruppenacher-Feer Marlis, Dober Karin, Keller-Bucher Agnes, Affentranger David, Spescha Claudio, Oehen Thomas, Broch Roland, Schnider-Schnider Gabriela, Stadelmann Fabian, Steiner Bernhard